

Amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2026 der Gemeinde Oststeinbek

Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Oststeinbek für das Kalenderjahr 2026

Die Hebesätze bei der Grundsteuer A (504 v. H.), der Grundsteuer B (407 v. H.) und der Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke (813 v. H.) sind gegenüber dem Kalenderjahr 2025 in unveränderter Höhe festgesetzt worden (Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2025).

Die generelle Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 ist damit nicht erforderlich

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung (Kalenderjahr 2025) in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 ist wie folgt fällig:

1. zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 Anwendung findet
2. zum 1. Juli, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht wurde
3. zum 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt; zum 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Sollten bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für 2026 in Einzelfällen erteilt worden sein, so sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge ergehen Grundsteueränderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

Mit diesem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Oststeinbek, Der Bürgermeister, Möllner Landstr. 20, 22113 Oststeinbek, einzulegen. Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Oststeinbek, den 23.12.2025


Hettwer
Bürgermeister